

entscheidet der Vorsitzende allein, soweit die Mitwirkung von Schöffen gesetzlich nicht vorgesehen ist.

(4) Der Leiter des Militärgerichts kann in jedem Verfahren den Vorsitz übernehmen.

(5) Das Militärgericht entscheidet im Strafbefehlsverfahren durch einen Militärrichter.

§ 8

Zuständigkeit des Militärgerichts

Die Militärstrafkammern des Militärgerichts verhandeln und entscheiden in allen Strafsachen, soweit nicht die Zuständigkeit des Militärobergerichts oder des Obersten Gerichts begründet ist.

§ 9

Aufgaben des Leiters des Militärgerichts

(1) Der Leiter des Militärgerichts leitet die Tätigkeit des Militärgerichts. Er sichert durch die Anleitung der Mitarbeiter die ordnungsgemäße und gesellschaftlich wirksame Durchführung der dem Militärgericht übertragenen Aufgaben.

Er ist insbesondere verantwortlich für

- die Organisation und Planung der Tätigkeit des Militärgerichts,
- die Analysierung und Auswertung der Rechtsprechung im Zuständigkeitsbereich,
- die Organisation der Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommandeuren,
- die Anleitung und Qualifizierung der Militärschöffen,
- die Organisation der Erteilung von Rechtsauskünften an die Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehersatzdienstes.

(2) Der Leiter des Militärgerichts ist für die Erfüllung seiner Leitungsaufgaben dem Leiter des Militärobergerichts verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Leiter des Militärgerichts informiert die zuständigen Kommandeure über alle sich aus der Rechtsprechung ergebenden Fragen, die für die militärische Führung und Erziehung Bedeutung haben.

Dritter Abschnitt

Militärobergericht

§ 10

Besetzung des Militärobergerichts

(1) Das Militärobergericht wird mit einem Leiter, einem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Militärberichtern, Militärrichtern und Militärschöffen «sowie einem Gerichtssekretär und weiteren Mitarbeitern besetzt.

(2) Beim Militärobergericht werden Militärstrafsenate gebildet.

(3) In erster Instanz verhandeln und entscheiden die Militärstrafsenate in der Besetzung mit einem Militärberichter oder Militärrichter als Vorsitzenden und zwei Militärschöffen. Ausnahmsweise kann in Strafsachen von besonders großem Umfang der Leiter des Militärobergerichts die Mitwirkung eines zweiten Militärrichters anordnen. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein, soweit nicht die Mitwirkung von Schöffen gesetzlich vorgesehen ist.

(4) In der zweiten Instanz und in Kassationsverfahren verhandeln und entscheiden die Militärstrafsenate in der Besetzung mit einem Militärberichter als Vorsitzenden und zwei Militärberichtern.

(5) Der Leiter des Militärobergerichts kann in jedem Verfahren den Vorsitz übernehmen.

§ 11

Zuständigkeit des Militärobergerichts

(1) Das Militärobergericht leitet in seinem Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit der Militärgerichte zur Gewährleistung der einheitlichen und richtigen Rechtsanwendung und sichert die Durchsetzung der Leitungsaufgaben in der Tätigkeit der Militärgerichte. Das Militärobergericht ist berechtigt, von den Militärgerichten des Zuständigkeitsbereiches Rechenschaft über ihre Rechtsprechung zu verlangen.

(2) Die Militärstrafsenate des Militärobergerichts verhandeln und entscheiden in erster Instanz:

1. über Verbrechen gegen, die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte,
2. über Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik,
3. über vorsätzliche Tötungsverbrechen,
4. über strafbare Handlungen, die von Militärpersonen mit dem Dienstgrad Oberst/Kapitän zur See oder ab Dienststellung Regimentskommandeur und Gleichgestellte begangen werden,
5. über Strafsachen, in denen wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vom zuständigen Militärstaatsanwalt beim Militärobergericht angeklagt wird oder die vom Leiter des Militärobergerichts vor Eröffnung des Verfahrens an das Militärobergericht herangezogen werden.

(3) In zweiter Instanz verhandeln und entscheiden die Militärstrafsenate des Militärobergerichts über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Militärgerichte.